



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.087-9a/69

1089 /A.B.

ZU 1095 /J.

Prä. am 13. März 1969

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 1095/J-NR/1969

Die mir am 24. Jänner 1969 übermittelte Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat L u p t o w i t s , H a a s und Genossen, betreffend eine Eingabe des "Arbeitskreises Kritischer Katholizismus" an das Bundesministerium für Justiz, beantworte ich wie folgt:

Vertreter des "Arbeitskreises Kritischer Katholizismus" haben dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß ihre aus ungefähr 24 Personen bestehende Gruppe das an mich gerichtete Schreiben vom 14. Jänner 1969 auch an alle Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates adressiert habe; eine entsprechende Zahl von Abdrucken dieses Schreibens sei noch am 14. Jänner 1969 im Parlamentsgebäude abgegeben worden. Auch aus dem Schreiben selbst ergibt sich, daß es sich hiebei um einen "offenen Brief an den Herrn Bundesminister für Justiz und an die Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates" handelt. Nichtsdestoweniger überreiche ich hiemit, dem in der vorliegenden Anfrage geäußerten Wunsch entsprechend, eine Abbildung des erwähnten Schreibens.

11. März 1969

Der Bundesminister:

U. Calay

B. 4. 1. 1. 4 FOR JUHN

Dag.: 27. JAN. 1969

Wien, am 14. Jänner 1969

18061 - 9/69

OFFENER BRIEF an den Herrn Bundesminister für Justiz
und an die Mitglieder des Justizausschusses des
Nationalrats

Herrn

Betrifft : Abänderung des Entwurfs der Strafrechtskommission
durch Einflußnahme der Österreichischen Bischofs-
konferenz

Die sachlichen Abänderungen des Entwurfs der Strafrechtskommission, der die Zustimmung der Unterzeichneten gefunden hätte, zum Entwurf Broda 64/66 und Klecaksky 68 gehen insbesondere auf den Einfluß konservativer katholischer Kreise, zuletzt der Österreichischen Bischofskonferenz zurück.

Der Kreis der Unterzeichneten erachtet sich nicht für kompetent, rechtspolitische und materiale Anliegen zur Strafrechtsreform an Sie heranzutragen. Da es sich bei dem Vorgehen der Bischofskonferenz jedoch um den Versuch der Durchsetzung katholischer Sittlichkeitsvorstellungen auf staatlicher Ebene handelt, und dieses Vorgehen vom Selbstverständnis der Katholischen Kirche her bedenklich erscheint, sieht sich dieser Kreis veranlaßt, das Votum der Bischofskonferenz in seinem sachlichen Gewicht in Frage zu stellen.

Wir bestreiten nicht, daß verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Berechtigung der Bischöfe bestehen, Einfluß auf staatliche Gesetzgebung zu nehmen.

Jedoch sind wir der folgenden Ansicht:

1.) Es ist unabdingbares Merkmal moralischer Normen, daß ihre Einhaltung in die Freiheit der menschlichen Person gestellt ist. Die Erfüllung von Sittlichkeitsnormen, die sich aus dem christlichen Ethos ergeben, ist notwendig dem freien Gewissensentscheid des einzelnen Christen anheimgestellt. Es ist geradezu ein definitorisches Element der Moral norm gegenüber einer Rechtsnorm, daß sie mit Zwang nicht durchsetzbar ist.

Wenn es die Katholische Kirche im Einzelfall für zulässig erachtet, moralische Normen mit Sanktionen zu verbinden, muß doch darauf bestanden werden, daß die Sanktionen nur von der Rechtsgemeinschaft verhängt werden kann, die die Norm festgelegt hat. Im vorliegenden Fall scheint das Vorhaben der Bischofskonferenz dahin zu gehen, die Verletzung von Normen der kirchlichen Sittenlehre staatlich zu sanktionieren.

2.) Sollte die Österreichische Bischofskonferenz dabei der Meinung sein, auf Forderungen des natürlichen Sittengesetzes und nicht speziell auf Forderungen der katholischen Sittenlehre hinzuweisen, so muß doch festgehalten werden, daß es sich dabei um sittliche Normen handelt, die in ihrem Wesen nicht die Intention tragen, mit staatlichen Zwangsfolgen verknüpft zu werden. Sie sollten nur dann Eingang in das Strafrecht des Staates finden, wenn durch ihre Ver-

Stc. Reform - 4
Name: Bischofskonferenz ✓

letzung Rechtsgüter der Allgemeinheit geschädigt werden. Darüber hinaus erscheint es als zweifelhaft, ob die Forderungen der Bischofskonferenz inhaltlich nicht weit über das hinausreichen, was als Postulat natürlichen Sittenempfindens bezeichnet werden könnte. Vielmehr kann die Qualifikation, wie sie die Bischofskonferenz vornimmt, nur aus dem Vorverständnis und Traditionszusammenhang einer zweitausendjährigen katholischen Sittenlehre verstanden werden.

3.) Es muß kritisch in Erwägung gezogen werden, für wen die Österreichische Bischofskonferenz spricht. Als Sprecherin der 85% formellen Katholiken der österreichischen Bevölkerung kann sie in keiner Weise auftreten; und gerade innerhalb der 20% der Bevölkerung, die als praktizierende Katholiken gelten könnten, haben sich gegensätzliche Auffassungen gebildet, sodaß die Bischofskonferenz auch nicht als Sprecherin für die Gesamtheit dieses teils der österreichischen Katholiken angesehen werden darf. Die Pluralität der Meinungen geht, unbeschadet des magisterium ordinarium legitim aus dem, der eigenen Verantwortlichkeit des Christen anheimgestellten Bereichs hervor, wie zum Beispiel auch in der neueren Moralttheologie die von der Bischofskonferenz erhobenen Forderungen durchaus fragwürdig erscheinen lassen. Grundsätzlich aber ist zu bemerken, daß nach dem Selbstverständnis der Kirche die Bischöfe nicht legitimiert sind, das politische Votum der Katholiken gegenüber staatlichen Instanzen abzugeben.

Als Katholiken enttäuscht uns die Grundhaltung der Bischöfe zu den Fragen der Strafrechtsreform ganz besonders. Wer erwartet hat, daß die Österreichische Bischofskonferenz den humanen Aspekt der Verfolgung von Straftaten in den Vordergrund stellen würde, muß bestürzt feststellen, daß sie im Gegenteil dort den "ersten Stein werfen", wo es sonst niemand tut.

Die Unterzeichneten richten die dringende Bitte an Sie die Abänderungen des Entwurfs nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Für den Arbeitskreis
Kritischer Katholizismus

Johannes Hawlik
(Johannes Hawlik)

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Arbeitskreis Kritischer Katholizismus; für den Inhalt verantwortlich: Klaus Lang, beide 1130 Wien,
Maxingstraße 22/2
Druck im Eigenverlag >